

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

WIEN, I.,
 WEIHBURGGASSE 10 - 12
 POSTANSCHRIFT:
 POSTFACH 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr. Ch/Ma/595/86

Ihr Schreiben vom

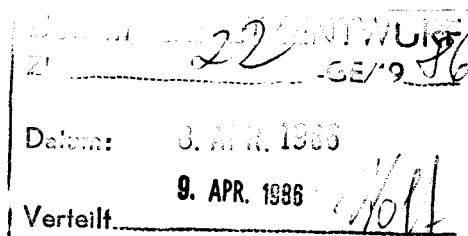
Ihr Zeichen

Wien

4. 4. 1986

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung
 gemäß Art. 15 a B-VG zwischen
 dem Bund und dem Land Tirol
 über einen gemeinsamen Hub-
 schrauberrettungsdienst



In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Ver-
 einbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem
 Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst,
 zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Für das Kammeramt:

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURG GASS 10-12 . 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst:

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst festgestellt, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer auch zum gegenständlichen Entwurf auf die Problematik des § 3 Abs. 3 hinzuweisen.

Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt, ähnlich wie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst zu definieren, daß nur solche Ärzte beizustellen sind, welche zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Einsatzes in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.

Diese Klarstellung erscheint u.a. deswegen erforderlich, weil nach § 4 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, an Ambulanz- oder Rettungsflügen nur zur selbständigen Berufsausübung berechtigte praktische Ärzte oder Fachärzte teilnehmen dürfen. Da die genannte Verordnung zweifellos im Stufenbau der Rechtsordnung auf niedriger Stufe steht als die geplante "Art. 15 a - Vereinbarung", sollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, der gleiche Wortlaut der Verordnung auch in der Vereinbarung verwendet werden.

- 2 -

Gerade für den Bereich des Bundeslandes Tirol erscheint diese Klarstellung überdies notwendig, da die Österreichische Ärztekammer in Erfahrung gebracht hat, daß bei dem derzeit bestehenden Hubschrauberrettungsdienst in Tirol Turnusärzte eingesetzt werden, denen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht die Berechtigung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit zukommt.

Wien, am 4. 4. 1986

Dr.Ch/Ma.-